

1416/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

. der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten

Aumayr, Mag.Haupt betreffend .

Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Nebenerwerbsbauern
(Nr.1520/J)

In den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist klar die Einbeziehung bzw. die Ausnahme von der Versicherungspflicht geregelt. Die Regelungen über die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherungspflicht werden sehr wesentlich vom Gedanken der Riskengemeinschaft aller Dienstnehmer getragen. Eine Einschränkung auf allfällig später mögliche Leistungserbringungen findet sich nicht und wäre auch aus meiner Sicht nicht sinnvoll, weil die Wechselfälle des Lebens nicht vorhersehbar sind und beispielsweise vom Versicherten die landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit jederzeit aufgegeben werden kann. Weiters bestimmt das Arbeitslosenversicherungsgesetz unter welchen Bedingungen eine Leistungserbringung zu erfolgen hat. Als eine der wesentlichen Leistungsvoraussetzungen gilt dabei, daß Arbeitslosigkeit vorliegt. Unter anderem ist geregelt, daß Arbeitslosigkeit dann gegeben ist, wenn bei Verlust eines Arbeitsplatzes keine .

weitere Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der gesetzlichen Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs. 2 lit. a-c ASVG oder einem anderen vergleichbaren Wert vorliegt.

Dienstnehmer und selbständig Erwerbstätige (ausgenommen Nebenerwerbslandwirte) sind daher nicht als arbeitslos anzusehen, wenn sie im Jahr 1996 ein monatliches Bruttoeinkommen von mehr als S 3.600,- erzielen. Bei Besitz eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ist bei dieser Beurteilung von dem nach dem Bewertungsgesetz festgestellten Einheitswert auszugehen. Nach geltender Rechtslage gilt daher der Besitzer eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes nicht als arbeitslos, wenn der festgestellte Einheitswert S 54.000,- übersteigt. Damit wird ein mit der Geringfügigkeitsgrenze im ASVG vergleichbarer Wert geschaffen. Unter Beachtung der im Bauernsozialversicherungsgesetz (§ 23) vorgesehenen Umrechnungswerte sind diese S 54.000,- Einheitswert mit einem monatlichen Einkommen von S 4.656,- zu bewerten. Da dieser Betrag die im ASVG geltende Geringfügigkeitsgrenze für Dienstnehmer und selbständig Erwerbstätige von S 3.600,- monatlich (übersteigt, kann daher sicher nicht von einer Schlechterstellung von Besitzern eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes ausgegangen werden. Zu der Anfrage möchte ich daher wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1:

Welches Monatseinkommen erzielt derzeit ein durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von S 54.000,-?

Antwort:

Wie hoch das Einkommen bei einem landwirtschaftlichen Besitz mit S 54.000,- Einheitswert im Rahmen des Bauernsozialversicherungsgesetzes zu veranschlagen ist, habe ich bereits eingangs dargestellt. Wenn sich Ihre Anfrage aber auf das vorliegende, tatsächliche Einkommen beziehen sollte, darf ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft verweisen.

Frage 2

Welche Einkommensenwicklung ist für die nächsten fünf Jahre aufgrund der deutlich verringerten Verkaufserlöse für die Produkte und der sinkenden Förderungen zu erwarten?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in meinem Aufgabenbereich.

Frage 3:

Welche Anpassungen der Einheitswertgrenze für den Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung planen Sie in den nächsten Jahren, damit das mit dem entsprechenden Einheitswert im Durchschnitt erzielte Einkommen zumindest die Geringfügigkeitsgrenze erreicht?

Antwort:

Eine Neubewertung der Relation des Einheitswertes und des Einkommens kann nur im Zusammenhang mit einschlägigen Veränderungen im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen bzw. für Land- und Forstwirtschaft erfolgen.